



Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der im Jahr 1934 in Ellikon am Rhein gegründete Fussballclub Ellikon / Marthalen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 fortfolgende Zivilgesetzbuch mit Sitz in Marthalen.

Artikel 2

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2a

Der Fussballclub Ellikon / Marthalen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Fussballclub Ellikon / Marthalen anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports (www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Die konkrete Umsetzung ist im Anhang 1 geregelt.

Artikel 3

Für seine Verpflichtungen haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Der Fussballclub Ellikon / Marthalen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Verbände SFV und FVRZ, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Artikel 5

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder

Artikel 7

Aktiv-, Junioren- und Seniorenmitglied kann werden, wer den körperlichen Anforderungen des Fussballsportes gewachsen ist. Junioren und nicht volljährige Aktivspieler haben die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Artikel 8

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Artikel 9

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 10

Passivmitglied kann jedermann werden.

Artikel 11

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Für Spieler ist die Aktiv-, Junioren- oder Seniorenmitgliedschaft, für Trainer und Vorstandsmitglieder die Passivmitgliedschaft obligatorisch und erfolgt automatisch mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Nach Abschluss der Tätigkeit verbleiben alle Mitglieder bis zu ihrem schriftlichen Austritt (gemäss Artikel 12) als Passivmitglieder im Verein.

Artikel 12

Austritte können nur auf Ende der Saison erfolgen und sind bis am 31. März schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen respektive offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Artikel 13

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren. Die Junioren-, Aktiven- und Seniorenmitglieder verpflichten sich, dem Aufgebot zu Trainings- und Wettspielen Folge zu leisten. Unabkömmlichkeit ist dem betreffenden Betreuer oder dem Spikopräsidenten sofort mitzuteilen.

Organe

Artikel 14

Die Organe des Fussballclubs Ellikon / Marthalen sind:

- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand (VS)
- und je nach Bedarf:
- Spielkommission (Spiko)
 - Juniorenkommission (Juko)
 - Seniorenkommission (Seko)

Artikel 15

Das Vereinsjahr endet mit dem Schluss der Saison.

Generalversammlung

Artikel 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fussballclubs Ellikon / Marthalen.

Artikel 17

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, ordentlicherweise nach Schluss der Saison, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Es werden die Ehren-, Frei-, Aktiv- und Seniorenmitglieder sowie die beiden ältesten Juniorenjahrgänge eingeladen.

Artikel 18

Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstandes und der Kommissionen ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Artikel 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.



Artikel 21

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte
 - a. des Vereinspräsidenten
 - b. der Spielkommission
 - c. der Juniorenkommission
 - d. der Seniorenkommission
4. Jahresrechnung
5. Bericht und Antrag der Revisoren und Déchargeerteilung
6. Anträge
 - a. des Vorstandes
 - b. der Mitglieder
7. Wahlen
 - a. der Mitglieder des Vorstandes nach ihren Funktionen
 - b. der Kommissionen
 - c. der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 22

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktiv- und Seniorenmitglieder, sowie die beiden ältesten Juniorenjahrgänge obligatorisch, für Ehren-, Frei- und Passivmitglieder fakultativ. Sämtliche vorgenannten Mitgliederkategorien sind stimmberechtigt. Entschuldigungen sind dem Vorstand ordentlicherweise vor Abhaltung der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Änderungen der Statuten bedürfen des Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten, übrige Beschlüsse des absoluten Mehrs. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 23

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Artikel 24

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsident) und konstituiert sich selbst.

Artikel 25

Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen.

Artikel 26

Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Artikel 27

Die Mitglieder des Vorstandes treten bei persönlichen Anlässen in den Ausstand.

Artikel 28

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte
- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus
- Er stellt das Budget auf und verwaltet die Finanzen

- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Wahl des Platz- und Materialwartes und Aufstellung des entsprechenden Pflichtenheftes
- Mutationswesen
- Behandlung von periodischen Kommissionsberichten
- Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Organen
- Er hat das Recht, bei Mutationen innerhalb des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen
- Disziplinarstrafen (Rekurs an Generalversammlung)
- Einstellung einer von der Generalversammlung gewählten Kommission in ihrer Funktion, welche ihre Pflichten schwer vernachlässigt, unter Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Artikel 29

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für den Verein durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Spielkommission (Spiko)

Artikel 30

Die Spiko besteht aus dem Obmann und 2 - 4 Mitgliedern. Die Obliegenheiten der Spiko sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Spieler, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften. Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Ausbildung arbeitet die Spiko weitgehend mit dem Trainer, sowie der Juko und Seko zusammen und überwacht auf diesem Gebiete deren Tätigkeit. Die von der Spiko erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Instruktionen sind für die Spieler verbindlich. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

Juniorenkommission

Artikel 31

Die Juko besteht aus dem Obmann und 2 - 4 Mitgliedern. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Junioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebs dieser Abteilung, die Förderung und Betreuung der Jugend und Fussballbewegung im Sinne des Bundesgesetzes über Jugend+Sport. Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Ausbildungsarbeit arbeitet die Juniorenkommission weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Aufsicht ausübt. Die von der Juko erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Junioren verbindlich. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

Seniorenkommission

Artikel 32

Die Seniorenkommission besteht aus dem Obmann und 2 Mitgliedern. Ihre Obliegenheit ist insbesondere die Förderung der Kameradschaft und Betreuung der Senioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes der Senioren. Die von ihr erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Senioren verbindlich. Die Seko arbeitet weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Oberaufsicht ausführt. Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

Rechnungsrevision

Artikel 33

Die Rechnungsrevisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Rechnungen und Bilanzen mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind, ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage nach allgemein anerkannten Grundsätzen sachlich richtig ist und ob die in den Büchern und Bilanzen verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind. Die an der Geschäfts- und Rechnungsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, zu diesem Zwecke die Bücher, Belege, Protokolle und Vermögenswerte vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Die Rechnungsrevisoren können einen Kassasturz vornehmen.

Strafwesen

Artikel 34

Es gelten folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verweis
- b) Busse
- c) Suspension
- d) Platzsperre
- e) Ausschluss / Boykott

Einzelne Strafen können miteinander verbunden werden.

Artikel 35

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, den Vereinsfrieden gefährden oder wiederholt den Trainings- oder Spielbetrieb stören, können unter schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen, ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtswege, beziehungsweise die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

Artikel 35a

Wer gegenüber dem Verein noch finanzielle Verpflichtungen ausstehend hat, darf den Verein weder wechseln noch verlassen. Der Verein behält sich vor, einen Boykottantrag bis zur Begleichung der finanziellen Verpflichtung beim SFV einzureichen. Als finanzielle Verpflichtungen gelten:

- a) der Jahresbeitrag
- b) ausgesprochene Bussen des Vorstandes wegen nicht geleisteter Arbeitseinsätze
- c) ausgesprochene Bussen des Vorstandes bei Verstoss gegen Bestimmungen der Statuten
- d) Bussen aus Verwarnungen und Suspensionen (gelbe und rote Karten)

Artikel 36

Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm gut erscheinende Dauer untersagen.

Artikel 37

Für die Strafkompentenz sind zuständig:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (bei Rekurs)

Schlussbestimmung

Artikel 38

Die Auflösung des Fussballclub Ellikon / Marthalen kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder Beschluss fassen.

Artikel 39

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Eigentum des Vereins. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall von der Gemeinde Marthalen verwaltet und bei Neugründung eines gleichen Vereins in Marthalen oder Umgebung zur Verfügung gestellt.

Artikel 40

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 30. August 2019 genehmigt worden und treten nach Zustimmung durch den SFV in Kraft. Damit werden alle bisherigen Statuten und Beschlüsse ersetzt.

Marthalen, 10.10.2022

Für den Fussballclub Ellikon / Marthalen

Der Vizepräsident: Oliver Diethelm

Die Kassierin: Nadine Comuzzi





Anhang 1

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

- 1 Gleichbehandlung für alle.
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 31.10.2022

A blue ink signature of Dominique Schaub.

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst